

Schiedsgerichtsordnung als Bestandteil der Satzung des DJK-Sportverbandes

§ 1 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 2 Bestellung der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter, und zwar ein Vorsitzender, ein Ersatzvorsitzender, zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer, werden vom DJK-Bundestag gewählt. Die Amtszeit dauert bis zum jeweils übernächsten regelmäßigen DJK-Bundestag, also in der Regel 4 Jahre. Der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsrichter dürfen weder dem Präsidium des DJK-Sportverbandes noch dem Vorstand eines DJK-Diözesanverbandes oder DJK-Landesverbandes angehören.

§ 3 Verfahrensleitung

Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Über Fragen der Verfahrensleitung darf der Vorsitzende allein entscheiden.

§ 4 Kosten

Der Vorsitzende darf angemessene Kostenvorschüsse von den Verfahrensparteien zur Deckung der Gerichtskosten anfordern.

Die einer Verfahrenspartei erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat diese unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.

Die Schiedsrichter üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5 Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1066 Zivilprozessordnung über das "Schiedsrichterliche Verfahren".

Beschlossen vom DJK-Bundestag am:

3. Mai 2008 in Bad Kreuznach